

Unverzügliche Information der Dienststelle:

Wenn Sie erkrankt sind und nicht zur Arbeit kommen können, müssen Sie der Dienststelle Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen. Dazu genügt zunächst ein Anruf.

Rechtsgrundlage für die Unterrichtungspflicht ist für Beschäftigte § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG).

Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen:

Dauert die Krankheit an, muss der Dienststelle eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Die Fristen sind für Tarifbeschäftigte und Beamte unterschiedlich geregelt:

- **Tarifbeschäftigte** sind nach § 5 EntgFG zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verpflichtet, wenn die Arbeitsunfähigkeit **länger als drei Kalendertage** dauert. Am vierten Krankheitstag muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Dienststelle (Schule) ~~dem Arbeitgeber~~ zugegangen sein.
- **Beamte** müssen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen, sobald die Krankheit die Dauer von **einer Woche** überschreitet.

Für die Berechnung sind die Kalendertage, nicht die Arbeitstage entscheidend.

Für Tarifbeschäftigte wie für Beamte gilt: Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung schon früher zu verlangen (§ 5 EntgFG, § 91 LBG). Von dieser Möglichkeit wird beispielsweise bei häufigen kurzen oder regelmäßigen Erkrankungen im Einzelfall Gebrauch gemacht.

Die erste vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll inhaltlich die gesamte bisherige Dauer der Krankheit umfassen und eine Aussage über die voraussichtliche Dauer enthalten. Sofern die Erkrankung länger dauert, sind entsprechende Folgebescheinigungen vorzulegen

Erkrankung im Urlaub:

Wer im Urlaub krank wird, muss unverzüglich die Erkrankung der Dienststelle melden. Das können Sie zum Beispiel umgehend telefonisch, durch einen Eilbrief oder ein Fax tun. Die Arbeitsunfähigkeit muss durch Vorlage eines ärztlichen Attests belegt werden. Auch das Attest muss der Dienststelle auf dem schnellstmöglichen Wege zugehen. Es genügt nicht, wenn Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an Ihrem ersten Arbeitstag nach dem Urlaub einreichen.

Sofern Sie im Ausland erkranken, müssen Sie der Dienststelle auch die Adresse Ihres Aufenthaltsorts mitteilen.

Arztbesuche, Erkrankung während der Arbeitszeit:

Arztbesuche sind wie andere private Termine eine Unterbrechung der Arbeitszeit. Wenn Sie dagegen am Morgen anfangen zu arbeiten, im Verlauf eines Arbeitstages aber krank werden und deswegen von der Arbeit nach Hause oder zum Arzt gehen, gilt der gesamte Tag als Krankheitstag.

Unfälle:

Sofern Ihre Arbeits- bzw. Dienstupflicht auf einem Unfall beruht, ist dies bei der Krankmeldung mitzuteilen.

Kuren:

Sofern Sie eine Kur antreten oder eine sonstige medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie zunächst die Erforderlichkeit der Maßnahme und die Kostenübernahme mit dem jeweiligen Kostenträger abklären.

Tarifbeschäftigte haben bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 9 EntgFG.

Betriebliches Eingliederungsmanagement:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sehr lange oder sehr oft krank sind, bietet die Dienststelle ein betriebliches Eingliederungsmanagement (kurz: BEM) gem. § 84 SGB IX an. Sie können ein solches BEM auch von sich aus anstoßen. Beim BEM wird gemeinsam geprüft, ob die Dienststelle Ihnen individuelle Hilfestellungen für Ihre Gesundheit bzw. Ihre Gesunderhaltung geben kann.

Dauernde Arbeits- oder Dienstunfähigkeit:

Bei länger andauernder Krankheit haben Tarifbeschäftigte bis zur Dauer von 6 Wochen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gem. §§ 3 EntFG, 21, 22 TV-L. Im Anschluss daran erhalten sie längstens bis zur 39. Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Krankengeld gem. § 22 Abs. 2-4 TV-L.

Wenn medizinische und betriebliche Maßnahmen nicht helfen und die Erkrankung fortbesteht, muss ärztlich, bei Tarifbeschäftigten in der Regel durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen, überprüft werden, ob eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit besteht oder mit einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gerechnet werden kann. Den Anstoß zur dieser ärztlichen Überprüfung können Sie selbst, Ihre Krankenkasse oder auch der Arbeitgeber geben. Sofern eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit bestätigt wird, kann bei Tarifbeschäftigten der Bezug einer Erwerbsminderungsrente bei gleichzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Folge sein.

Wie viel Krankengeld erhalte ich bei längerer Arbeitsunfähigkeit?

Mitglieder, die mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, erhalten diese Leistung im Falle der Arbeitsunfähigkeit. Die Krankengeldhöhe ist vom Gesetzgeber festgelegt. Die GKV leistet nach Ablauf der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall von üblicherweise sechs Wochen ein Krankengeld. Es beträgt 70 % des letzten Bruttoeinkommens, maximal jedoch von der Beitragsbemessungsgrenze und maximal 90 % des letzten Nettoeinkommens. Vom Krankengeld hat der Versicherte 50 % der Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zu bezahlen.

Quellen:

VwV v. 16.12.2005 (K. u. U. 2006, S. 21), Teil B Abwesenheit bei Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit, II. Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit sowie § 44 TV-L